

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 18 (1900)

Artikel: Mitteilungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-145688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen.

I. Zur Geschichte des neuen Besoldungsgesetzes für bündnerische Volksschullehrer.

Der Anstoss zu einer Erhöhung der Gehalte für die bündnerischen Volksschullehrer ging von der kantonalen Lehrerkonferenz des Jahres 1899 aus, die am 25. November in Reichenau tagte. Die dort gefassten Beschlüsse wurden aber bald angefochten, da man die gestellten Forderungen zu bescheiden fand. Auf Anregung der Konferenz Oberengadin berief deshalb der Vorstand zur nochmaligen Erörterung der Angelegenheit und zur definitiven Beschlussfassung eine ausserordentliche kantonale Lehrerkonferenz nach Thusis ein. Das Nähere über alle diese Vorgänge ist in den Protokollen über die genannten Konferenzen S. 96 ff. und S. 103 ff. niedergelegt und kann deshalb hier füglich übergegangen werden.

Dem Auftrage der Thusner Konferenz entsprechend, machte der Vorstand des Lehrervereins unterm 16. April folgende Eingabe an das Erziehungsdepartement:

„Die bündnerischen Volksschullehrer haben sich in dem soeben abgelaufenen Schuljahr in 2 Generalversammlungen mit der Frage der Gehaltserhöhung beschäftigt. In der zweiten dieser Versammlungen, in der ausserordentlichen kantonalen Lehrerkonferenz in Thusis am 7. d. M., die von Vertretern fast aller Kreiskonferenzen besucht war, fasste man einstimmig den Beschluss, folgende Petition an das Tit. Erziehungsdepartement zu richten:

Das Tit. Erziehungsdepartement möchte dahin wirken, dass das Gehaltsminimum der bündnerischen Volksschullehrer auf Fr. 800.— erhöht werde, welche Summe von Gemeinde und Kanton zu gleichen Teilen zu tragen wäre. — Hinsichtlich des kantonalen Beitrags könnte sich die Lehrerschaft allenfalls mit einer Abstufung nach Dienstjahren einverstanden erklären und zwar in

dem Sinne, dass ein Lehrer während der ersten 5 Dienstjahre vom Kanton jährlich Fr. 300.—, während der zweiten fünf Fr. 350.— und erst vom 10. Dienstjahre an die vollen Fr. 400.— erhielt.

Indem wir Ihnen diesen Beschluss mitteilen, fügen wir in aller Kürze die Überlegungen, die dazu geführt haben, bei.

Die Gehalte der meisten, wenn nicht aller kantonalen Beamten sind im laufenden Jahrzehnt nicht unbedeutend erhöht worden. Man hat damit dem Umstande, dass die Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen sind und deshalb das Fortkommen schwieriger geworden ist, in richtiger Weise Rechnung getragen. Das Gehaltsminimum der Volksschullehrer ist aber, soweit die Gemeinde dafür aufzukommen hat, seit 27 Jahren gleich geblieben und der Minimalbeitrag des Kantons in dieser ganzen Zeit bloss um Fr. 40.— gestiegen. Es ist dies ein Missverhältnis zu den Besoldungen der kantonalen Angestellten, das nicht hinweggeleugnet werden kann.

Diese Thatsache steht aber zugleich im Widerspruch mit der Zunahme der Steuerkraft unseres Kantons in den letzten Jahrzehnten. Das Privat- und Korporationsvermögen ist nach dem bezüglichen Bericht von 1899 in den Jahren 1886—1898 um zirka 24 %, der Wert des Viehstandes um zirka 52 %, der Erwerb sogar um 75 % gestiegen. Erscheint es da nicht mehr als billig, wenn auch die Volksschule von den Mehreinnahmen, die mit jener Vermehrung des Vermögens und des Erwerbs direkt zusammenhängen, ein Scherflein verlangt?

Ein weiteres Missverhältnis besteht zwischen den Leistungen des Kantons für die Kantonsschule und seinen Beiträgen an die Gemeindeschulen. Die Kantonsschule kostete den Kanton im Jahre 1898 Fr. 119,518.65, während er für die Gemeindeschulen samt dem Lehrerseminar und dem Proseminar in Roveredo in der gleichen Zeit bloss Fr. 211,056.52 ausgab. Es ist zwar gewiss nur zu begrüßen, dass der Kanton für seine oberste Bildungsanstalt stets eine offene Hand hat, und kein Volksschullehrer wünscht eine umfassendere Berücksichtigung der Gemeindeschulen auf Kosten der Kantonsschule. Aber als unbillig muss es doch bezeichnet werden, dass man die Gemeindeschulen neben jener vornehmeren Schwester so ganz die Rolle des Aschenbrödels spielen lässt.

Unsere Leistungen für die Volksschulen stehen im weiteren auch nicht im richtigen Verhältnis zu denjenigen in den meisten andern Kantonen. Nach dem Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz pro 1897 betrugen in diesem Jahre die Ausgaben für die Primarschulen von Kanton und Gemeinde zusammen im Durchschnitt für die ganze Schweiz Fr. 9.30 per Einwohner und Fr. 56. — per Schüler. Unser Kanton bleibt um volle Fr. 4.60 per Einwohner und um Fr. 25. — per Schüler hinter diesem Durchschnitt zurück. Nach der Zahl der Einwohner berechnet, stehen nur 7 Kantone, nach der Schülerzahl bestimmt, sogar bloss 6 ebenso tief oder tiefer wie Graubünden.

Fast ebenso ungünstig gestaltet sich die Sache, wenn man die Gehaltsminima, die hier ja vor allem in Frage kommen, miteinander vergleicht. Glarus z. B. bezahlt seinen Lehrern an Jahresschulen, neben freier Wohnung für die Familie, im Minimum Fr. 1400. —, Appenzell A.-R. ebensoviel, St. Gallen den Lehrern an Halbjahresschulen Fr. 900. —, während unsere Primarlehrer für 24 Wochen einen Mindestgehalt von Fr. 540. — beziehen. Wenn diese Zahl auch der Zeit nach nicht gerade weit unter dem Minimum einer Reihe von anderen Kantonen steht, so ist dabei zu bedenken, dass die Lehrer an Winterschulen der Dienstdauer nach wesentlich besser gestellt werden sollten als diejenigen an Jahresschulen, da es ihnen für die übrige Zeit häufig an passendem Erwerb fehlt, und sie deshalb oft monatelang ohne Einkommen sind.

Am auffälligsten tritt aber wohl das Unhaltbare in der gegenwärtigen pekuniären Stellung unserer Lehrer hervor, wenn man ihr Einkommen mit demjenigen anderer Berufsarten vergleicht. Während des Kurses 1897/98 bezogen 4,8 % unserer Lehrer von der Gemeinde Fr. 340. —, vom Kanton Fr. 200. —, bzw. Fr. 250. —, zusammen also Fr. 540. —, bzw. Fr. 590. —, 31,9 % der Lehrer von der Gemeinde Fr. 341. — bis Fr. 400. —, von Gemeinde und Kanton zusammen also im günstigsten Falle Fr. 600. —, bzw. Fr. 650. —. Auf den *Arbeitstag* berechnet, trifft es also für jene 4,8 % der Lehrer einen Taglohn von Fr. 3.75, bzw. Fr. 4.10, für eine kleine Anzahl jener 31,9 % Fr. 4.17, bzw. Fr. 4.51, für die andern weniger. Von 36,7 % unserer Lehrer beziehen also die allermeisten weniger als Fr. 4.51 für jeden Arbeitstag, manche bloss Fr. 3.75. Und wie steht es in dieser Hinsicht mit anderen Berufsarten? Man könnte da

in erster Linie an eine Vergleichung der Lehrergehalte mit denjenigen von Kaufleuten, Post- und Telegraphenbeamten denken, weil diese auf ihre Ausbildung mitunter wenigstens annähernd so viel Zeit und Geld verwenden. Es ist aber zu bekannt, wie schlecht unsere Lehrer bei einem solchen Vergleiche wegkommen, als dass er noch besonders durchgeführt werden müsste. Wenn unsere Lehrer nur einmal einem tüchtigen Handwerker gleichgestellt würden! Ein solcher bekommt gegenwärtig meist einen Taglohn von 5—6 Fr., und dem würde das von der Thusner Lehrerkonferenz geforderte Minimum von Fr. 800. — ziemlich genau entsprechen, da es, auf Arbeitstage verteilt, einen Taglohn von Fr. 5.55 darstellt. Unsere Lehrer stünden ja dann immer noch bedeutend schlechter als die bessern Handwerker, weil ihre Ausbildung ungleich mehr Zeit und Geld kostet, und auch ihre soziale Stellung wesentlich höhere Anforderungen an ihren Geldbeutel stellt.

Nach dem Gesagten wird niemand in Abrede stellen, dass unsere Lehrergehalte als durchaus ungenügend bezeichnet werden müssen. Darunter leidet in erster Linie der Lehrer selbst, mit ihm aber auch die Schule.

Den armseligen Gehältern muss einmal die bedenkliche Fahnenflucht zugeschrieben werden, die sich in unserem Lehrerstande alljährlich zeigt. Kaum hat sich ein junger Lehrer im praktischen Schuldienste einige Erfahrung gesammelt und sich zum tüchtigen Schulmann herangebildet, so geht er entweder zu einem anderen Berufe über, oder er sucht sich auswärts eine lohnendere Stelle. Daher kommt es, dass an unsern Schulen vorwiegend ganz junge Kräfte wirken. Diese thun sich allerdings meist durch grossen Eifer hervor. Es fehlt ihnen aber an Erfahrung, so dass ihre Leistungen in der Regel doch bedeutend hinter denjenigen älterer Lehrer zurückbleiben.

Eine fernere schlimme Wirkung der mangelhaften Besoldungen sind die vielen Nebenbeschäftigungen, zu denen unsere meisten Lehrer sogar während der Schulzeit gezwungen sind. Diese bringen es mit sich, dass sich der Lehrer der Schule nur teilweise widmen kann. Es fehlt an der erforderlichen Vorbereitung, an den nötigen Korrekturen, an der körperlichen und geistigen Frische und damit an Lust und Eifer. Was Wunder, wenn dann auch die Leistungen in der Schule nicht befriedigen.

Bei gar manchem unserer Lehrer gesellen sich zu diesen Übelständen noch die bitteren Sorgen um die Erhaltung der Familie und die Zukunft seiner Kinder. Sie machen gleichfalls eine freudige Hingabe an den Unterricht und die Erziehung der Jugend unmöglich.

Eine ungenügende Besoldung lässt aber auch deshalb keine Berufsfreudigkeit aufkommen, weil sie das Streben nach Weiterbildung hemmt. Die weitere Ausbildung hängt zum guten Teil von pekuniären Mitteln ab. Sie erfordert in erster Linie die Erweiterung der Bibliothek, in unserer Zeit um so mehr, als fast jeder Tag neue Fortschritte der Wissenschaft bringt. Unser Volksschullehrer muss sich aber sehr oft die nötigsten Anschaffungen versagen. Er kann deshalb nicht mit der Zeit fortschreiten und steht infolgedessen gar bald nicht mehr auf der Höhe der Bildung, die man von einem Lehrer verlangen darf. Darunter leidet natürlich in erster Linie die Freude des Lehrers an seinem Berufe, zugleich aber auch die ihm anvertraute Jugend, die sich nur dann naturgemäss entwickeln kann, wenn ihr das Beste in der besten Form geboten wird.

Wir sind deshalb überzeugt, dass eine wesentliche Verbesserung der Lehrergehalte mit einer erfreulichen Hebung unserer Volksschulen gleichbedeutend ist. Es gibt zur Zeit kein wirksameres Mittel, um neues Leben und Streben in unser Schulwesen zu bringen, und damit auch kein besseres Mittel zur Förderung des Volkswohls.

Darum geben wir uns der angenehmen Hoffnung hin, der Ruf der bündnerischen Lehrer um Erhöhung ihrer Besoldungen in der oben bezeichneten Weise werde bei den Tit. Behörden geneigtes Gehör finden.“

Das *Erziehungsdepartement* legte die Wünsche der Lehrerschaft dem *Kleinen Rate* vor. Dieser unterbreitete dann dem Grossen Rate den nachstehenden *Entwurf eines Besoldungsgesetzes*:

„Art. 1. Das von den Gemeinden in bar zu bezahlende Minimum des Lehrergehaltes wird bei einer Schuldauer von 24 Wochen auf Fr. 450 und bei verlängerter Schuldauer entsprechend höher festgestellt.

Art. 2. An arme Gemeinden wird der Kanton zur Bestreitung der Lehresoldung angemessene Beiträge gewähren.

Hiezu wird der Grosse Rat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 3. Der Kanton zahlt jährlich, ohne Rücksicht auf die Leistungen der Gemeinden, jedem patentierten oder admittierten Lehrer, der an einer Gemeindeschule unseres Kantons angestellt ist und hinsichtlich seiner Leistungen und seines sittlichen Betragens zu keinen begründeten Klagen Anlass gibt, eine Gehaltszulage.

Die Gehaltszulage beträgt:

- a) Für patentierte Lehrer der ersten Altersklasse (1 bis 5 Dienstjahre) Fr. 250;
- b) für patentierte Lehrer der zweiten Altersklasse (6 bis 10 Dienstjahre) Fr. 300;
- c) für patentierte Lehrer der dritten Altersklasse (11 und mehr Dienstjahre) Fr. 350;
- d) für admittierte Lehrer Fr. 100.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft, und dadurch werden die Grossratsbeschlüsse vom 28. Oktober 1873 und vom 21. Mai 1891 ausser Kraft gesetzt.“

Die begleitende Botschaft lautete:

„Durch Grossratsbeschluss vom Jahre 1873 betreffend den Gehalt der Volksschullehrer und die diesfälligen Staatszulagen wurde das von den Gemeinden zu leistende Minimum des Lehrergehaltes bei einer Schuldauer von 24 Wochen auf Fr. 340 festgestellt und zugleich die bis dahin bestandene Bestimmung, dass Gemeinden mit einer Schülerzahl unter 15 zur Bezahlung der Minimalbesoldung nicht angehalten werden können, aufgehoben.

Ferner wurde bestimmt, dass der Staat jährlich, ohne Rücksicht auf die Leistungen der Gemeinden, jedem admittierten Lehrer im aktiven Schuldienste Fr. 60, jedem patentierten Lehrer der ersten Altersklasse (Dienstjahre 1–8) Fr. 160 und jedem patentierten Lehrer der zweiten Altersklasse (Schuldienstjahre 9 und darüber) Fr. 200 zu bezahlen habe.

Dieser Beschluss blieb während beinahe zwei Jahrzehnten in Kraft, obwohl sich inzwischen in den meisten Berufsarten die Erwerbsverhältnisse bedeutend besser gestaltet hatten, und die Klagen der Lehrer wegen zu geringer Besoldung von Zeit zu Zeit laut wurden. Erst im Jahr 1891 wurde die finanzielle

Stellung der Lehrer, wenn auch nur unerheblich, gebessert, indem mit Beschluss des Grossen Rates vom 21. Mai 1891 die kantonale Gehaltszulage für die patentierten Lehrer der ersten Altersstufe auf Fr. 200, die der zweiten Altersstufe auf Fr. 250 erhöht, die der admittierten Lehrer dagegen auf der bisherigen Höhe belassen wurde. Bezüglich der Gemeindeleistungen wurde eine Erhöhung des Minimums auf Fr. 400 dem Volke beantragt, von diesem jedoch am 8. November 1891 mit 4446 verneinenden gegen 4170 bejahende Stimmen verworfen.

Am 21. November 1892 beschloss der Gross Rat die Gehaltszulage der admittierten Lehrer von Fr. 60 auf Fr. 100 zu erhöhen, und die verworfene Erhöhung des Gehaltsminimums von Fr. 340 auf Fr. 400 nochmals ans Volk auszuschreiben. Dieser Antrag wurde aber vom Volke wiederum und zwar mit 6616 gegen 4539 Stimmen abgelehnt. Es besteht mithin die im Jahre 1891 erlassene Bestimmung gegenwärtig noch in Kraft.

Unter der Herrschaft derselben haben sich die Gehaltsverhältnisse der bündnerischen Lehrer entwickelt, wie es sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt:

Besoldung der Primarlehrer.

Bezirk	Fr. 340	Fr. 341—400	Fr. 401—500	Fr. 501—600	Fr. 601—700	Fr. 701—800	Fr. 801—900	Fr. 901—1000	Fr. 1000 und mehr	Total
I. Plessur-Albula	2	24	25	9	—	—	1	4	16	81
II. O. u. U.-Landquart	—	32	37	16	—	3	3	1	6	98
III. Hintrh.-Imb.-HzbG.	1	29	41	14	—	5	—	—	—	90
IV. Vorderrh.-Glenner	16	49	11	5	—	—	—	—	—	81
V. Moësa	—	3	20	—	3	2	1	—	—	29
VI. Maloja-Bernina	—	5	5	7	12	8	4	3	12	56
VII. Inn-Münsterthal	1	5	22	12	3	—	—	—	—	43
Total 1898	20	147	161	63	18	18	9	8	34	478
„ 1897	23	154	160	60	17	19	7	5	37	
„ 1896	37	144	159	57	12	22	7	1	28	
„ 1895	36	151	161	48	15	19	9	8	29	
„ 1894	37	151	164	48	15	17	12	7	24	
„ 1893	37	167	144	44	20	12	11	7	24	

*) 5 Lehrerinnen in den Bezirken Bernina und Inn-Münsterthal beziehen keine Besoldung.

Werden diese Verhältnisse prozentual ausgedrückt, so haben von den Primarlehrern eine Besoldung bezogen von

	Fr. 340. —	Fr. 341—400	Fr. 401—500	über Fr. 500
1898	4,2 %	30,7 %	33,6 %	31,5 %
1897	4,8 %	31,9 %	32,2 %	30,1 %
1896	7,8 %	30,2 %	33,3 %	28,7 %
1895	7,6 %	31,7 %	33,8 %	26,9 %
1894	7,8 %	31,8 %	34,5 %	25,9 %
1893	7,9 %	35,8 %	30,9 %	25,4 %

Aus obiger Zusammenstellung ist also nur eine langsame und kaum merkliche Besserung der Besoldungsverhältnisse unserer Lehrerschaft ersichtlich. Die Besoldungen sind noch immer sehr bescheiden und haben, nach Bezirken geordnet, folgenden Durchschnittsbetrag:

	Gesamt- besoldung	Anzahl der Lehrer	Durchschnittl. Besoldung
I. Plessur-Albula	Fr. 63,415	81	Fr. 771
II. Ober- u. Unterlandquart	„ 52,385	98	„ 535
III. Hinterrh.-Hzbg.-Imb.	„ 42,010	90	„ 467
IV. Vorderrhein-Glenner	„ 31,690	81	„ 391
V. Moësa	„ 14,570	29	„ 503
VI. Maloja-Bernina	„ 42,664	56	„ 762
VII. Inn-Münsterthal	„ 21,285	43	„ 495

Dazu kommen noch die kantonalen Gehaltszulagen von Fr. 200. — oder Fr. 250. — für die patentierten und Fr. 100. — für die admittierten Lehrer.

Es ist Ihnen bekannt, dass die Lehrerschaft schon lange über die niedrige Besoldung laute Klage erhoben hat. Im abgelaufenen Schuljahr haben sich die Lehrer in zwei Generalversammlungen mit der Frage der Gehaltserhöhung beschäftigt.

(Es folgt die oben schon abgedruckte Eingabe des Bündn. Lehrervereins.)

Der Kleine Rat hat sich überzeugen müssen, dass die von der Lehrerschaft angeführten Missstände wirklich bestehen, und dass die finanzielle Besserstellung der Lehrer eine grosse Wohltat für das gesamte Volksschulwesen wäre. Wir glauben auch, dass eine Minimalbesoldung von Fr. 800 für ein Schuljahr von 24 Wochen unsern patentierten Lehrern unter allen Umständen gesichert werden sollte.

Nur in einer Beziehung können wir den Ausführungen des kantonalen Lehrervereins nicht zustimmen. Wir finden nämlich, dass der Vergleich der Ausgaben des Kantons für die Kantonsschule mit denen für das Volksschulwesen unzutreffend sei. Es ist ja von vornherein unbestreitbar und unbestritten, dass es doch in erster Linie den Gemeinden zukommt, für den Primarschulunterricht zu sorgen, während das Mittelschulwesen, die Lehrerbildungsanstalt inbegriffen, von jeher ganz zu Lasten des Kantons gefallen ist. Hat auch der Grosse Rat durch die Einführung und später durch die Erhöhung der kantonalen Gehaltszulagen einen Teil der direkten Ausgaben für das Primarschulwesen den Gemeinden abgenommen und damit den Kanton belastet, so besteht doch kein genügender Grund, die bisherigen Grundsätze unseres Staatsrechts auf den Kopf zu stellen und die Fürsorge für das Primarschulwesen ganz dem Kanton zuzuweisen. Es empfiehlt sich vielmehr aus konstitutionellen und finanziellen Gründen, daran festzuhalten, dass in erster Linie die Gemeinden für ein geordnetes Primarschulwesen zu sorgen haben, und dass der Kanton nur subsidiär den Gemeinden zu Hilfe komme.

Aus diesen Gründen hat sich der Kleine Rat auch nicht mit dem Antrag des Lehrervereins befreunden können, die vorgeschlagene Minimalbesoldung von Fr. 800 zwischen Kanton und Gemeinden zu halbieren. Wir halten vielmehr dafür, dass es nun an dem wäre, vor allem die Leistungen der *Gemeinden* angemessen zu erhöhen. Nachdem die im Jahre 1863 beschlossene Minimalbesoldung von Fr. 240 nach einem Jahrzehnt um Fr. 100 erhöht und seither 27 Jahre lang stabil geblieben ist, darf man wohl den Gemeinden, die in der Hauptsache das öffentliche Vermögen besitzen, zumuten, an der Jahrhundertwende einen ordentlichen Schritt vorwärts zu rücken. Es darf dies um so unbedenklicher geschehen, als ja die ausserordentlichen Beiträge an arme Gemeinden nicht verkürzt werden sollen. Im Gegenteil werden die bisher unterstützten Gemeinden in noch ausgiebigerer Weise, entsprechend der Erhöhung des Gehaltsminimums, subventioniert werden müssen, und andere Gemeinden, die die bisherige Besoldung noch mit Mühe aufbringen konnten, werden ebenfalls in die Reihe derer treten, die auf ausserordentliche Beiträge Anspruch erheben. So dürfte es sich wohl rechtfertigen, dass wir dem Grossen Rat vor-

schlagen, das von der Gemeinde zu leistende Gehaltsminimum auf Fr. 450 anzusetzen.

Wenn der Grosse Rat diesem Antrag zustimmt, so kann die kantonale Gehaltszulage entsprechend niedriger angesetzt werden, als es die Lehrerschaft beantragt hat, ohne von dem Hauptbegehren einer Minimalbesoldung von Fr. 800 abweichen zu müssen. Der Kleine Rat ist der Meinung, dass es genügt, wenn den patentierten Lehrern mit mehr als 10 Dienstjahren ein Gehaltsminimum von Fr. 800 zugesichert wird, während sich die Lehrer mit weniger Dienstjahren mit Fr. 700 bis Fr. 750 begnügen müssten, sofern nicht die Gemeinden über das Minimum hinausgehen. Demgemäss haben wir, die von der Lehrerkonferenz vorgeschlagene Abstufung im Prinzip acceptierend, die Gehaltszulage für die 5 ersten Dienstjahre auf Fr. 250, für die 5 folgenden Dienstjahre auf Fr. 300 und für 11 und mehr Dienstjahre auf Fr. 350 angesetzt. Es bedeutet das eine Erhöhung der Gehaltszulage um Fr. 50 bis Fr. 100 für jeden Lehrer.

Zum Schlusse müssen wir noch einige Bemerkungen über die finanziellen Folgen, die unser Antrag für den Kanton haben wird, hinzufügen.

Wäre in den Schuljahren 1898/1899 und 1899/1900 die Gehaltszulage des Kantons nach den von uns vorgeschlagenen Ansätzen statt nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen ausbezahlt worden, so hätte der Kanton in diesen beiden Jahren eine Mehrausgabe von Fr. 38,065 und Fr. 37,350 gehabt. Diese wird rasch auf Fr. 40,000 jährlich steigen, wenn die Erhöhung der Gehaltszulage die erhoffte Wirkung hat, dass mehr Lehrer als bisher ihrem Berufe treu bleiben. Dazu müssen wir für ausserordentliche Beiträge an arme Gemeinden, um nicht zu karg sein zu müssen, eine Mehrausgabe von Fr. 10,000 rechnen. Die Annahme unserer Vorschläge bedingt mithin eine Mehrausgabe von Fr. 50,000 jährlich. Es ist das ein erheblicher Betrag in einem Augenblick, da auch von anderer Seite an unsere kantonalen Finanzen erhebliche Anforderungen gestellt werden. Wir glauben aber doch, dass das finanzielle Opfer, angesichts der Wichtigkeit unserer Vorschläge für die Hebung unseres Lehrerstandes und unseres ganzen Volksschulwesens, nicht so gross sei.

Wir empfehlen Ihnen daher die Annahme unseres Entwurfes.“

Der *Grosse Rat* änderte den Gesetzesentwurf des Kleinen Rates dahin ab, dass er die von der Lehrerschaft beantragte Verteilung auf Kanton und Gemeinden annahm. Er schrieb den Entwurf zu einem **neuen Besoldungsgesetz** in dieser Form aus:

Art. 1. Das von den Gemeinden in bar zu bezahlende Minimum des Lehrergehaltes wird bei einer Schuldauer von 24 Wochen auf Fr. 400 und bei verlängerter Schuldauer entsprechend höher festgestellt.

Art. 2. An arme Gemeinden wird der Kanton zur Bestreitung der Lehrerbesoldung angemessene Beiträge gewähren.

Hiezu wird der Grosse Rat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 3. Der Kanton zahlt jährlich ohne Rücksicht auf die Leistungen der Gemeinden jedem patentierten oder admittierten Lehrer, der an einer Gemeindeschule unseres Kantons angestellt ist und hinsichtlich seiner Leistungen und seines sittlichen Betragens zu keinen begründeten Klagen Anlass gibt, eine Gehaltszulage.

Die Gehaltszulage beträgt:

- a) für patentierte Lehrer der ersten Altersklasse (1 bis 5 Dienstjahre) Fr. 300;
- b) für patentierte Lehrer der zweiten Altersklasse (6—10 Dienstjahre) Fr. 350;
- c) für patentierte Lehrer der dritten Altersklasse (11 und mehr Dienstjahre) Fr. 400.
- d) für admittierte Lehrer Fr. 150.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft, und dadurch werden die Grossratsbeschlüsse vom 28. Oktober 1873 und vom 21. Mai 1891 ausser Kraft gesetzt.

Die Gründe, die zu vorstehender Gestaltung des Gesetzes führten, sind am besten aus dem *Begleitschreiben* des Grossen Rates an die Gemeinden zu ersehen. Dort lesen wir:

„Kleiner und Grosser Rat haben sich überzeugen müssen, dass die von der Lehrerschaft angeführten Missstände wirklich bestehen, und dass die finanzielle Besserstellung der Lehrer eine grosse Wohlthat für das gesamte Volksschulwesen wäre. Wir glauben auch, dass eine Minimalbesoldung von Fr. 800 für ein Schuljahr von 24 Wochen unsern patentierten Lehrern unter allen Umständen gesichert werden sollte.

Darüber war man in den Behörden vollkommen einig. Auseinander gingen die Meinungen nur hinsichtlich der Verteilung der entstehenden Mehrausgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Gemäss geschichtlicher Entwicklung und Verfassung ist das Primarschulwesen in erster Linie Sache der Gemeinden. Hat auch der Grosse Rat durch Einführung und später durch die Erhöhung der kantonalen Gehaltszulagen einen Teil der direkten Ausgaben für das Primarschulwesen den Gemeinden abgenommen und damit den Kanton belastet, so war dies eben doch nur der kleinere Teil und wurde dabei der vorangeführte verfassungsmässige Grundsatz festgehalten. Es erscheint ja auch nur als billig, dass Gemeinden, welche diesfalls ihre Aufgabe allein erfüllen können, sie nicht teilweise auf den Kanton abladen. Von diesem Standpunkt ausgehend, läge ein genügendes Entgegenkommen seitens des Kantons darin, dass den Gemeinden die Leistung einer Minimalbesoldung von Fr. 450 zugemutet würde, und der Kanton erst von dort weg die Aufrundung bis auf Fr. 800 übernähme. Die meisten Gemeinden sollen auch im Falle sein, von sich aus eine so bemessene Besoldung aufzubringen. Andererseits haben wir aber auch erwägen müssen, dass man bei uns gewöhnt ist, nur in kleinen Schritten vorwärts zu gehen, und dass viele Gemeinden vielleicht doch Bedenken haben möchten, den Schritt im soeben angedeuteten Masse zu thun. In Würdigung dieses Umstandes einerseits und unter Festhaltung der vollen Überzeugung andererseits, dass das Verlangen der Lehrer ein von der Notwendigkeit diktiertes und im vollen Umfange berechtigtes ist, haben wir das Minimum für die Gemeinden bloss auf Fr. 400 erhöht. Dass die meisten Gemeinden im Falle sind, diese Besoldung zu leisten, ist gar keine Frage; es kommt hiebei bloss auf den guten Willen an. Wo es aber Gemeinden gibt, denen es sehr schwer fällt oder unmöglich ist, das Minimum aufzubringen, da wird ihnen nach wie vor dies dadurch möglich gemacht, dass an sie aus einem hiefür besonders ausgesetzten Kredit Beiträge verabfolgt werden.

Was nun die Stellung des Kantons anbelangt, so kommen da zwei Hauptgesichtspunkte in Frage, nämlich erstens derjenige der rechtlichen Verpflichtung und zweitens derjenige des Könnens.

Mit Bezug auf den ersten Punkt ist zu sagen, dass es als eine vornehme Aufgabe des die Schulpflicht vorschreibenden Staates erscheint, dafür zu sorgen, dass wo immer seine Bürger

hinkommen, deren Kinder auf seinem Gebiete gute Schulen finden, welche dasjenige voll leisten, was der Staat durch seine Gesetzgebung für *alle* verlangt. Dieser hohen Aufgabe gegenüber kann er sich auf ein subtiles Abwägen der Pflichten der Interessenten nicht einlassen, sondern er hat frischweg den Pfad zu betreten, welcher sicher zum Ziele führt. Wir vertrauen darauf, dass unsere Mitbürger, über die Gemarkung ihrer Gemeinde hinausblickend, sich von diesem Gedanken werden leiten lassen. Er entspricht dem Grundsatz „einer für alle und alle für einen“; für alle überall das Recht und daher auch für alle die Pflicht!

Was den zweiten Punkt, d. h. die Aufbringung der Mittel anbelangt, so wird es sich um eine jährliche Mehrausgabe von ca. Fr. 70,000 handeln. Es fragt sich nun, ob dies eine Steuererhöhung zur Folge haben werde. Wir glauben, dass dies nicht der Fall sein wird. Seit 3 Jahren wird eine Steuer von 2 ‰ erhoben, und auch die nächste ist so angesetzt. Es ist dies ein niedriger und leicht erträglicher Ansatz. Allerdings war derselbe schon höher, im Jahre 1893 sogar auf 3 ‰; seither ist er aber in einem fort gesunken, und zwar nicht zufällig, sondern dank einer verbesserten Staatsökonomie. Der Durchschnitt des Ansatzes in den letzten 20 Jahren beträgt 2,21 ‰. Bei diesem Steueransatz sind aber jeweilen nicht nur die Verwaltungsdefizite oder die laufenden Ausgaben gedeckt, sondern auch eine grosse Strassenschuld getilgt und viele notwendige und gesetzlich geforderte neue Vermögenswerte geschaffen worden. Dies auch in den letzten Jahren bei niedrigem Steuerfuss. Wir erinnern daran, dass z. B. seit 1895 der alte Karlihof gekauft und bezahlt (Fr. 44,000), sowie folgende Kommunalstrassen gebaut und bezahlt worden sind:

Chur—Tschierschen	(Gesamtkosten rund Fr. 73,000)
Cazis—Sarn	(Kosten Fr. 18,000)
Glaris—Monstein	(„ „ 19,600)
Puschlav	(„ „ 14,000)
Castaneda	(„ „ 16,800)
Ilanz—Obersaxen	(„ „ 44,800)
Dalvazza—St. Antönien	(„ „ 176,000)
Domleschg	(„ „ 68,400)
Furth-Oberkastels	(bis jetzt „ 17,000)

Ferner sind verausgabt worden :

Für die Verbreiterung der Schanfiggerstrasse bis jetzt Fr. 55,000

„ „ Umbrailstrasse bis jetzt Fr. 40,000

„ „ Stallbaute in Realta „ 45,000

Eine grössere Anzahl von Kommunalstrassen sind noch zu bauen, indes ist die Sache gesetzlich in der Weise geregelt, dass man genau weiss, wieviel jeweilen dafür auszugeben ist, nämlich jährlich Fr. 120,000. Gerade diese gesetzliche Regelung hat wesentlich dazu beigetragen, dass der Steueransatz ermässigt werden konnte. Und an dem dieselbe beherrschenden Gedanken wird man festhalten, nämlich keine Werke zu bewilligen und in Angriff zu nehmen, von denen man nicht zum voraus weiss, was sie im ganzen kosten werden, und wieviel dafür jährlich auszugeben sei.

Der Kanton darf also mutig und unbedenklich die jetzt vor ihm stehende schöne Aufgabe übernehmen.

Werteste Mitbürger!

Wir wiederholen, dass der Grosse Rat *darin vollständig übereinstimmte*, dass es dem Lehrer ermöglicht werden sollte, nach einigen Jahren Dienstzeit auf eine Minimalbesoldung von Fr. 800 zu kommen. Es ist dies gewiss noch immer eine sehr bescheidene Besoldung im Hinblick auf den Studiengang der Lehrer, auf die an sie zu stellenden Anforderungen, die aufreibende Arbeit, welche ein fleissiger Lehrer leistet, und im Hinblick auf die Bezahlung, welche Leute von ungefähr gleicher Bildung in andern Berufsarten, z. B. als Förster, Handels- und Bureauangestellte u. s. w., erhalten. Es ist namentlich auch zu beachten, dass der Schuldienst dem Lehrer die Ergreifung eines angemessenen und lohnenden Sommerverdienstes erschwert, die Winterbesoldung also teilweise auch für den Sommer gelten muss. Und doch kann auch einem eingezogenen und sparsamen Lehrer im Frühling, nach Abzug aller seiner Auslagen, von einem Gehalte von Fr. 600—800 nicht viel mehr übrig bleiben. Wenn es nun den einen gelingt, im Sommer mehr oder weniger zusagende und einträgliche Beschäftigung auf Bureaux, in Gasthöfen etc. zu erhalten, so sind viele andere dafür auf einen schon an und für sich kärglichen landwirtschaftlichen Erwerb angewiesen, der aus dem Grunde noch kärglicher wird, weil die Betreffenden ihn im Winter nur mit Hülfskräften fort-

führen können. Es ist daher schon aus diesem Grunde unzutreffend, wenn dem Lehrer sein Taglohn ausgerechnet und letzterer etwa mit demjenigen eines Landarbeiters verglichen werden will, abgesehen davon, dass ein gebildeter Mann diesfalls höhere Ansprüche machen *muss* und im Hinblick auf die Bezahlung in andern Berufsarten, welche ebenfalls gebildeter Leute bedürfen, machen *darf*.

Wenn die Lehrer mit rechter Freudigkeit und voller Hingabe an ihren Beruf in der Schule und an ihrer eigenen Fortbildung, die auch wieder der Schule zu gute kommt, arbeiten sollen, dann müssen sie derart besoldet werden, dass nicht Bedrückung ihre Berufsfreudigkeit trübt. *Es liegt mithin im Interesse der Schule selbst*, die Lehrer möglichst gut zu besolden, ihnen wenigstens das zu geben, dessen sie zu ihrem ordentlichen Auskommen und würdigen Auftreten benötigen. Wir erlauben uns zu sagen, dass darin auch eine Ehre für das Volk liegt, weil es damit Zeugnis dafür ablegt, wie sehr es die Schule zu schätzen weiss.

Es sind in den letzten Jahrzehnten bedeutende Fortschritte auf dem Gebiete des Volksschulwesens gemacht worden. Allein es kann wohl mit aller Bestimmtheit gesagt werden, dass die Fortschritte in diesem Umfange nicht gemacht worden wären, wenn nicht der Kanton durch Anregung und Mithülfe eine Besserstellung der Lehrer herbeigeführt hätte. Was nun aber vor einem Vierteljahrhundert genügen mochte, genügt heute nicht mehr. Es genügt nicht mehr für den *Lehrer* und darum auch nicht für die *Schule*: es genügt nicht mehr für das *heranwachsende Geschlecht* und deshalb auch nicht für die *Demokratie*, sofern sie in erlauchter Weise ihre hohe Aufgabe erfüllen soll. Wenn wir wollen, dass die Schule der Stolz des freien Staates bleibe, dann müssen wir dafür sorgen, dass ein freudiger Schaffensgeist den Lehrer zu unsern Kindern in die Schule begleite und nicht der ängstigende Geist der Sorge, welcher auch den Sonnenschein des Kindesgemütes verdunkeln würde.

Getreue, liebe Mitbürger!

Wir hoffen, der laute und einmütige Appell der obersten Landesbehörde an die Liebe des Volkes zu seiner Schule werde nicht ungehört verhallen, und empfehlen Euch dringend die Annahme des Gesetzesvorschlages!

Und der Ruf ist wirklich nicht ungehört verhallt. Mit 8371 Stimmen gegen 2438 Stimmen ist das neue Besoldungsgesetz am 14. Oktober d. J. angenommen worden.

Das Volk hat damit bewiesen, dass es den hohen Wert einer gründlichen Ausbildung durch die Schule zu würdigen versteht, und dass es sich zur Erreichung dieses Zieles auch Opfer gefallen lässt.

Die glänzende Annahme des Gesetzes gewährt dem Lehrer die beruhigende Gewissheit, dass die überwältigende Mehrheit des Volkes beider Konfessionen in allen Landesteilen seine Arbeit zu schätzen und zu würdigen weiss. Er darf darum hoffen, dass auch in der Zukunft, wenn im Interesse der Schule wieder neue Forderungen gestellt werden müssen, diesen ebenso freudig entsprochen werden wird.

Jeder Lehrer wird darum auch mit neuem Eifer an die Arbeit gehen und alle Kraft einsetzen, die Hoffnungen, die man an die Annahme des Besoldungsgesetzes knüpfte, auch wirklich zu erfüllen. Es ist dies zugleich die trefflichste Art, den Männern, die zum Gelingen des edlen Werkes mitwirkten, den gebührenden Dank abzustatten.

Es sind dies in erster Linie unsere Oberbehörden, das Erziehungsdepartement, der Kleine und der Grosse Rat. Es sind dies ferner die Führer unserer politischen Parteien, die alle die Annahme des Gesetzes warm empfahlen. Es sind dies endlich auch eine grosse Menge andere einflussreiche Männer in allen bündnerischen Gemeinden, die privatim und in öffentlichen Versammlungen das Volk aufklärten über die Notwendigkeit des neuen Gesetzes. Allen diesen gebührt der Dank der bündnerischen Lehrerschaft, und sie kann ihn, wie schon bemerkt, in keiner Weise besser darbringen als durch treue, gewissenhafte Arbeit in der Schule und für die Schule. Hoffen wir, dass jeder vom ersten bis zum letzten es auch wirklich thue!

2. Schweizerischer Lehrerverein.

Anlässlich der Jahresversammlung des Bündnerischen Lehrervereins in Reichenau (am 25. November) tagte auch die Sektion Graubünden des Schweiz. Lehrervereins, zunächst um statuten-gemäss den Vorstand für die folgenden Jahre zu bestellen und

einen kurzen Bericht entgegenzunehmen über die Thätigkeit im abgelaufenen Jahre.

Aus dem Schosse der Versammlung wurde der Antrag gestellt, den Vorstand durch je 1 Mitglied aus der Mesolcina und aus Puschlav zu erweitern, was einstimmig beschlossen wurde.

Vorerst wurde der bisherige Vorstand: Reallehrer C. Schmid, Chur, Präsident, Reallehrer Marx, Maienfeld, Vizepräsident, P. Mettier, Arosa, Aktuar, Reallehrer Barblan, Plantahof, Lehrer Tgetgel, Pontresina, in globo bestätigt. Als Vertreter obgenannter Thalschaften wurden gewählt die Herren Lehrer Ciocco, Misox, Lehrer Marques, Puschlav.

Hierauf berichtete der Präsident kurz über den Lehrertag in Bern, bei welchem Anlasse der Schweiz. Lehrerverein das Jubiläum seines fünfzigjährigen Bestehens feierte, die Frage der Subventionierung der schweizerischen Volksschule besprach und treffliche Vorträge über die Beschaffung von Veranschaulichungsmitteln, Knabenhandarbeit etc. anhörte.

Die Delegiertenversammlung wies zwei Gegenstände zur speziellen Behandlung an die Sektionen: Sammlung von Materialien für die „*Schulgeschichte*“ im XIX. Jahrhundert und die Bearbeitung der „*Heimatkunde*“ für die Schule.

Der Wunsch, die bündnerischen Lehrerkonferenzen möchten diese Fragen ebenfalls in den Bereich ihrer Beratungen ziehen, soll auch hier Platz finden.

Im weiteren wurde beschlossen, es solle im Frühjahr 1900 anlässlich des Maimarktes in Chur eine Versammlung der Sektion stattfinden und die „Bearbeitung der Heimatkunde“ den Hauptverhandlungsgegenstand bilden.

Weil uns aber der Monat April die ausserordentliche Generalversammlung des B. L. V. in Thusis brachte, wurde von der Einberufung der Sektion abgesehen. Hoffentlich gelingt es uns aber im künftigen Frühjahr, wenn die Herren Kollegen zum erstenmale die erhöhte Gehaltszulage abholen, recht viele in Chur zur Besprechung der noch pendenten Frage zu versammeln. Von der Anordnung einer Versammlung in Davos stehen wir ab, da die Beratungen des Bündnerischen Lehrervereins so sehr in Anspruch nehmen, dass für unsere Geschäfte stets zu wenig Zeit zur Verfügung steht.

Auch diesmal möchten wir die Mitglieder des Schweiz. Lehrervereins, sowie die bündnerischen Lehrer überhaupt an

die *Schweiz. Lehrerweisenstiftung* erinnern. Wohl haben sich einige Konferenzen mit hübschen Gaben eingestellt; aber im ganzen ist aus unserm Kanton noch viel zu wenig beigesteuert worden. Vergesse keiner, dass es nicht in letzter Linie Thränen bündnerischer Waisen sein werden, die man durch die Erträge dieser humanen Stiftung trocknen will. Gebe jeder Kollege, was seine Mittel erlauben; *aber gebe jeder etwas!*

Sodann ergehe die erneute Einladung an die Herren Kollegen zum Eintritt in den Lehrerverein. Schams und Inn haben durch Masseneintritt ein schönes Beispiel von kräftigem Solidaritätsgefühl gegeben. Ahme man es anderwärts recht zahlreich nach!

Mit koll. Gruss

Für den Vorstand
der Sektion Graubünden des S. L. V.:
C. Schmid.

3. Generalversammlung.

Die Generalversammlung findet Samstag, den **24. November**, im **Rathausaale zu Davos-Platz** statt.

Traktanden:

1. Wie muss eine gute Schulinspektion eingerichtet sein?
Von Pfarrer *Bär* in Castiel.

Erster Votant: Schulinspektor *Disch* in Disentis.

2. Revision der Vereinsstatuten. Von Reallehrer *Schmid* in Chur.

3. Wahl eines Vorstandsmitgliedes.

Beginn der Verhandlungen: 10 Uhr vormittags.

Um 1 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen.

Um $\frac{1}{2}$ 4 Uhr Fortsetzung der Verhandlungen.

Die Tit. Direktion der Rätischen Bahn gewährt den Besuchern der Generalversammlung auch dies Jahr in zukommender Weise eine *Fahrpreisermässigung* in dem Sinne, dass ihnen gegen Vorweisung einer Legitimationskarte die Hin- und Rückfahrt auf Billette einfacher Fahrt gestattet wird, und zwar sind diese Billette auch für den Tag vor und für den Tag nach dem Konferenztage gültig.

Da ausserdem in Davos-Platz eine Anzahl *Freilögis* für 2 Nächte zur Verfügung stehen, ist es auch den Lehrern und

Schulfreunden von Chur aufwärts (im Vorderrhein- und im Hinterrheinthal) sehr wohl möglich, an der Konferenz teilzunehmen. Es darf deshalb auf recht zahlreichen Besuch gehofft werden, um so mehr, als die günstige Abstimmung vom 14. Oktober allerwärts neuen Mut und neue Begeisterung geweckt haben muss.

Sollten von Chur aufwärts wohnende Lehrer es vorziehen, erst am Konferenztage mit dem ersten Frühzug nach Davos zu fahren, so bitten wir sie, uns dies sofort mitzuteilen; der Vorstand könnte dann eventuell, d. h. wenn die Zahl der Teilnehmer es einigermassen begründet erscheinen liesse, bei der Direktion der Rätischen Bahn um Gewährung eines Extrazuges von Thusis aus einkommen, der an den ersten Frühzug von Chur nach Davos Anschluss hätte.

Wer überhaupt die Fahrpreiserermässigung auf der Rätischen Bahn zu benutzen gedenkt, wende sich rechtzeitig um Zusendung einer *Legitimationskarte* an den Vereinsaktuar, *Lehrer Joh. Jäger* in Chur. **Ohne ausdrückliche Bestellung werden keine Ausweiskarten versandt.**



Kassa-Rechnung pro 1899/1900.

A. Einnahmen.

1. Saldo pro 1899/1900:	
a) Sparheft 80,249	Fr. 300. —
b) Sparheft 67,545	„ 172. 75
c) Obligo von Herrn H. K.	„ 356. 75
d) Kassabestand auf 1899/1900	„ 46. 60
2. Erlös für 577 Jahresberichte	„ 577. —
3. „ „ 2 alte Jahresberichte	„ 2. —
4. Staatsbeitrag pro 1899/1900	„ 500. —
5. Zins pro 1900	„ —. 80
	Fr. 1955. 90

B. Ausgaben.

1. Druck des Jahresberichts	Fr. 1007. 65
2. Broschieren des Jahresberichts	„ 65. —
3. Inserate für die Konferenz in Reichenau	„ 8. 30
4. „ „ „ „ Thusis	„ 15. 30
5. Frankatur der Jahresberichte	„ 67. 50
6. Druck der Nachnahmekarten	„ 6. —
7. Ausweiskarten und Cirkulare	„ 23. 55
8. 1 Aktenschachtel	„ 1. 50
9. Honorare für Red., Akt. und Exped. etc.	„ 100. —
10. „ „ Arbeiten im Jahresbericht	„ 247. —
11. Reiseentschädigungen	„ 23. —
12. Verlust an nicht bezahlten Jahresberichten	„ 3. —
13. Porti, Kuverts und Papier	„ 5. 40
14. Saldo pro 1. November 1900:	
a) Sparheft 67,545	„ 21. 65
b) Obligo des Herrn H. K.	„ 356. 75
c) Kassabestand pro 1. November 1900	„ 4. 30
	Fr. 1955. 90

Der Unterzeichnete hat obige Rechnung geprüft und richtig befunden.

Chur, 20. Oktober 1900.

Joh. Nold.